

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 53	S0229/15	23.09.2015
zum/zur		
F0136/15 Stadtrat Lothar Tietge		
Bezeichnung		
Städtisches Tierheim		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	06.10.2015	

1. Von wem wurde die Tierrettung angewiesen, keine Tiere ins Tierheim zu bringen?

Das ist der Verwaltung nicht bekannt.

2. Wie viele Tiere wurden von der Tierrettung im Zeitraum vom 15.07.2014 bis 31.08.2015 in das Magdeburger Tierheim bzw. in andere Einrichtungen gebracht? (Bitte getrennt nach Tierart ausweisen.)

Ins Tierheim Magdeburg wurden in diesem Zeitraum von der Tierrettung 546 Tiere verbracht: 224 Hunde, 116 Katzen, 184 Kleintiere / Ziervögel / Wildtiere, 22 sonstige Tiere (Exoten / landw. Nutztiere)

3. Wie viele Abgabetiery hat das Tierheim im Zeitraum vom 15.07.2014 bis 31.08.2015 aufgenommen? (Bitte getrennt nach Gattung ausweisen.)

Das Tierheim hat in diesem Zeitraum 150 Abgabetiery aus privater Haltung aufgenommen: 41 Hunde, 65 Katzen, 44 sonstige Tiere (Ziervögel / Kleintiere / Exoten / landw. Nutztiere)

4. Wie viele Tiere befinden sich im Jahresdurchschnitt im Tierheim? (Bitte getrennt nach Tierart ausweisen.)

Das Tierheim ist zurzeit durchschnittlich mit ca. 35 Hunden, 30 - 40 Katzen, 25 anderen Tieren (Ziervögel / Kleintiere / Exoten / landw. Nutztiere / Wildtiere) – insgesamt mit ca. 100 Tieren – belegt.

5. Wie viele Tiere wurden im Zeitraum vom 15.07.2014 bis 31.08.2015 vermittelt? (Bitte nach Tierart ausweisen.)

Im besagten Zeitraum wurden vom Tierheim 541 Tiere vermittelt: 81 Hunde, 321 Katzen, 136 sonstige Tiere

6. Wie realisiert das Tierheim die Vor- und Nachkontrolle hinsichtlich der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Tierhaltung bei den neuen Besitzern?

Vor jeder Tierversmittlung wird eine schriftliche Befragung der zukünftigen Tierhalter mittels eines Fragebogens durchgeführt. Bei Zweifeln an den diesbezüglichen Angaben findet eine Vorortkontrolle durch den Tierheimleiter statt, ebenso gegebenenfalls bei Kenntnissen über nicht tiergerechte Haltungen nach der Vermittlung.

7. Ist es einem Stadtrat gestattet, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, die über Zu- und Abgänge im Tierheim Auskunft geben?

Das Akteneinsichtsrecht ist in § 45 Abs. 6 KVG LSA geregelt. Danach ist der Vertretung oder einem von ihr bestellten Ausschuss auf Antrag der in § 45 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA bezeichneten Mehrheiten (ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung, in Gemeinden und Verbandsgemeinden mindestens jedoch zwei ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung oder einer Fraktion) Akteneinsicht zu gewähren.

Borris